

Sitzungsvorlage Nr. 2023/21

Aktenzeichen: 621.41

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 12.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	24.04.2023	4

Betreff:

Vergabe von Ingenieurleistungen (Bebauungsplan, Artenschutz, Umweltbericht) für die Durchführung der Bauleitplanungsverfahren für Freiflächen-Photovoltaik

Beschlussvorschlag:

- 1.) Mit den Ingenieurleistungen für die drei Bebauungsplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaik wird das Büro IFK aus Mosbach mit einer voraussichtlichen Honorarsumme von insgesamt 68.091,69 € brutto beauftragt.
- 2.) Mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Gutachten für die drei Bebauungsplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaik wird Herr Dieter Veile aus Eschenau mit einer voraussichtlichen Honorarsumme von insgesamt 20.944,00 € brutto beauftragt.
- 3.) Mit der Erstellung des Umweltberichts inklusive der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die drei Bebauungsplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaik wird das Büro Roland Steinbach aus Obermaßholderbach mit einer voraussichtlichen Honorarsumme von insgesamt 43.645,04 € brutto beauftragt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	24.04.2023	TOP:	4 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein *
--------------------------	----	-------------------------------------	--------

* Die Gemeinde wird die Kosten an die Antragsteller der Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterberechnen.

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Der Gemeinderat hat sich unter TOP 2 seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.2023 (→ Sitzungsvorlage Nr. 2023/08) mit insgesamt fünf Anträge auf Durchführung von Bauleitplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befasst und nach gründlicher Beratung beschlossen, dass für folgende drei Verfahren ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll:

Antragsteller:	Gemarkung / Flur:	Gewann:	Flst.-Nr.:
Simon Hoffman	Crispenhofen / Halberg	Große Äcker	130 *, 131, 132 *, 133
PRIN Holding GmbH	Crispenhofen / Halberg	Häuble	108
Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH	Crispenhofen	Straßenäcker	1169, 1175, 1179

* Nur Teilfläche!

Für die Aufstellung des Bebauungsplans sind folgende Ingenieurleistungen notwendig:

- Bebauungsplanung;
- Artenschutzrechtliches Gutachten;
- Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bebauungsplanung vom Büro IFK aus Mosbach, die artenschutzrechtlichen Gutachten vom Büro Dieter Veile aus Eschenau und den Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vom Büro Roland Steinbach aus Obermaßholderbach erstellen zu lassen. Mit allen drei Büros haben sowohl die Gemeinde Weißbach als auch der GVV Mittleres Kochertal bereits gute Erfahrungen gemacht.

Selbstverständlich ist von allen Büros im Vorfeld ein Angebot eingeholt worden. In der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage sind diese Angebote betragsmäßig dargestellt.

Die Prüfung der Angebote durch das Verbandsbauamt hat ergeben, dass sie allesamt angemessen und wirtschaftlich sind.

Zu erwähnen ist noch, dass die Beauftragung und Bezahlung der Büros zwar durch die Gemeinde Weißbach erfolgt. Da sowohl der für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendige Bebauungsplan als auch die notwendige Flächennutzungsplan-Fortschreibung primär im Interesse der drei Antragsteller respektive Projektträger liegen, wird die Gemeinde aber mit jedem von ihnen eine Kostenübernahmevereinbarung in Form eines Durchführungsvertrags gemäß § 12 BauGB abschließen, sodass die Kosten letztlich auf sie abgewälzt werden. Schließlich wäre es nicht gerecht, wenn die Allgemeinheit die Verfahrenskosten für Vorhaben tragen würde, von denen nur ein paar Privatpersonen einen wirtschaftlichen Vorteil haben.